



# Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Thüringen

BDK Landesverband Thüringen | c/o KPI Gotha | Schubertstraße 6 | D-99867 Gotha

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
07.06.2021 07:34

140 851/2021

Rudolstadt, 06.06.2021

**Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – offener Einsatz mobiler Bildaufnahme – und Tonaufzeichnungsgeräte, hier: Anhörungsverfahren des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages**  
Drucksache 7/2792

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Thüringen, bedankt sich beim Ausschuss für die Möglichkeit einer Stellungnahme im schriftlichen Anhörungsverfahren. Die geplante Einführung von mobilen Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräten, in der Folge Bodycam, wurde durch unseren Berufsverband seit Beginn der Tageversuche in den Jahren 2017 und 2018 positiv bewertet. Die nunmehr zur Stellungnahme vorgelegten Beratungsgegenstände zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und die zeitnahe Einführung der Bodycams werden durch unseren Berufsverband begrüßt. Wir sehen darin die Beachtung der in den Trageversuchen gewonnenen Erkenntnisse und eine Verbesserung der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beim Einsatz der Bodycam. Besonders in der Möglichkeit der Tonaufzeichnung beim Einsatz sehen wir ein weiteres Mittel zur Erhöhung der Objektivität und Akzeptanz beim Bürger und bei den Polizei-/Kriminalbeamt\*innen. Dabei ist uns bewusst, dass auch die geplante und im Interesse der Rechtssicherheit stehende Verwendung von Aufzeichnungen auch bei Verfahren gegen die eingesetzten Beamt\*innen auch kritisch hinterfragt werden wird. Wir begrüßen aber diese rechtlichen Möglichkeiten, sind sie doch ein auch Beitrag zu einer Verbesserung des pflichtbewussten und angemessenen Verhaltens der Polizei-/Kriminalbeamt\*innen.

Dabei weisen wir jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit des sogenannten Pre-Recordings, also die Sicherung der Aufnahme einer definierten Zeit schon vor dem Start dieser gesichert sein muss. Die

Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Thüringen  
c/o KPI Gotha / Herr Michael Große | Schubertstraße 6 | D-99867 Gotha  
Tel.: +49 (0) 3621-781441 | Fax: +49 (0) 3212 - 1485503  
E-Mail: [lv.thueringen@bdk.de](mailto:lv.thueringen@bdk.de) | Internet: [www.bdk.de](http://www.bdk.de)

Mitglied im  
Conseil Européen des  
Syndicats de Police

Mitglied des Stifterrates  
Deutsches Forum für  
Kriminalprävention



Aufnahme der Aktion oder Reaktion der Polizei und des polizeilichen Gegenübers erhöht die objektive Bewertung der Situation.

Die Sicherstellung der flächendeckenden Einführung der zu beschaffenden Geräte erscheint durch die Mittelbereitstellung im Landeshaushalt 2021 und der geplanten Mittelplanungen für 2022 realisierbar zu sein.

Wir möchten zu einigen Punkten des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes Anmerkungen machen, die derzeit nach unserer Ansicht Interpretationsspielräume eröffnen und im Rahmen der Anhörung uneindeutig formuliert werden sollten:

- Absatz 4 Satz 2

„Die Löschung von verschlüsselten Aufzeichnungen ist nach Ablauf von 30 Tagen gehindert, wenn diese zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden.

Der unbestimmte Rechtsbegriff von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung bedarf nach unserer Auffassung analog der Bestimmungen im Strafrecht einer eindeutigen rechtlichen Definition im Gesetz.

- Absatz 6 Satz 1

„Eine Verwertung...nur zulässig...wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde“

Da hier auf zwei Alternativen abgestellt wird, erscheint die Definition der Maßnahme rechtssicher formuliert werden zu müssen. Was muss richterlich festgestellt werden?

- a) die Aufzeichnung
- b) das Betreten der Wohnung

Zusammenfassend unterstützen wir den Willen des Gesetzgebers, den Polizei-/Kriminalbeamt\*innen ein geeignetes technisches Hilfsmittel im polizeilichen Einsatzgeschehen zur Verfügung zu stellen, welches die Akzeptanz beim Bürger und bei den eingesetzten Polizei-/Kriminalbeamt\*innen auch in der wissenschaftlichen Begleitung und bei den Trageversuchen unter Beweis gestellt hat.